

Vertragsentwurf

zwischen

der Gesellschaft „**Die Brücke Neumünster gGmbH**“,
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Frau Kerstin Hain,
Ehndorfer Str. 13- 19,
24537 Neumünster,

- nachstehend „**Träger**“ genannt -

und

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

wird nachstehender Vertrag über die Erweiterung von Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Gesundheit sowie Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Neumünster auf der einen und dem Träger auf der anderen Seite.

Der Vertrag versteht sich als ein wesentliches erweiterndes Element für die bereits bestehenden Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern in der Stadt Neumünster.

§ 1 Vertragsgegenstand / Träger

- (1) Als Ergänzung zum vom derzeit durch den Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt finanzierten bestehenden Gruppenangebot für Kinder psychisch kranker Eltern des Trägers des übernimmt der Träger Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG) vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 106, ber. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ergänzung sieht im Wesentlichen ein aufsuchendes Angebot betroffener Kinder vor, um ihnen den Zugang zum bestehenden Gruppenangebot zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

§ 2 Zuständigkeitsbereich

Die Maßnahmen des Trägers beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster. Voraussetzung für die Bezuschussung der Arbeit des Trägers durch die Stadt ist dessen vertragliches Tätigwerden im Stadtgebiet.

§ 3 Leistungen des Trägers und Qualitätssicherung

Die Leistungen des Trägers im Einzelnen sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung ergeben sich aus dem Konzept des Trägers „Junge Angehörige – Präventionsangebote für Familien mit einem psychisch belasteten Elternteil Ziffer 3.2 vom 27.12.2018, das als

A n l a g e 1,

verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 4 Personal

- (1) Der Träger verpflichtet sich, für die Wahrnehmung seiner vertraglichen Aufgaben entsprechend beruflich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in der Regel mit einschlägigem staatlichem Berufsabschluss, und adäquate Sachmittel einzusetzen.
- (2) Die Personalausstattung ist dem Wirtschaftsplan (§ 5) zu entnehmen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, in seinem betriebswirtschaftlichen Handeln nach den Grundsätzen der §§ 5 ff. dieses Vertrages zu verfahren.

§ 5 Wirtschaftsplanung

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge sind auf der Grundlage der Budgetierung abzuwickeln.
- (2) Für die Dauer des Vertrages wird zur pflichtgemäßen Erfüllung der beschriebenen Aufgaben des Trägers ein Wirtschaftsplan mit einem feststehenden jährlichen Budget vereinbart, der als

Anlage 2,

verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Dem Wirtschaftsplan liegt folgender mit der Stadt abgestimmter Stellenplan zugrunde:

Nr.	Qualifikation	Funktion	Stellenanteil	Entgeltgr. nach TVöD
1	Dipl.-Sozialpädagoge/in oder gleichwertige Qualifikation	Aufsuchende Beratung und Begleitung betroffener Familien; Begegnung, Aufklärung und Prävention	1,0	10

- (3) Die Stelle ist teilbar, wobei die Stellenanteile 0,5 nicht unterschreiten. Weitere Abweichungen können nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (4) Die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. (2)) ist darzulegen. Einnahmen von Dritten und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.
- (5) Die nicht mit der Stadt abgestimmten Maßnahmen und Ausgaben werden nicht bezuschusst.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere unter Beachtung des § 35 SGB I und des § 78 SGB X, einzuhalten.

§ 6 Bezuschussung

- (1) Der Träger erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität folgende Zuschüsse:

Jahr	Zuschuss
2020	83.495,81 EUR
2021	80.659,17 EUR
2022	82.530,14 EUR

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Weitergehende Ansprüche werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

- (2) Der Zuschuss darf ausschließlich für die im Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem anliegenden Wirtschaftsplan. Der Zuschuss darf nicht zur Anschaffung von Immobilien oder Grundstücken verwendet werden. Der Zuschuss ist an die Stadt zurückzuzahlen, soweit er nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, es sei denn die Stadt hat die anderweitige Verwendung genehmigt.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zur Finanzierung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Bezuschussung von Honorarkräften als Ergänzung zu der / dem hauptamtlichen MitarbeiterIn. Bei personellen Neubesetzungen sind die Möglichkeiten des TVöD zur Reduzierung der Personalkosten im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung zu nutzen.

Die Personalkosten beinhalten insbesondere

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach dem TVöD
 - Arbeitgeberanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - Arbeitgeberanteile zu der betrieblichen Zusatzversorgung entsprechenden in der Brücke Neumünster GmbH üblichen Bedingungen aus der hierfür geltenden Betriebsvereinbarung bis zur-Höhe wie bei den städtischen Bediensteten
 - die Fort- und Weiterbildung sowie die Supervision der MitarbeiterInnen
 - Der Wirtschaftsplan beinhaltet die pauschalisierte Bezuschussung der sächlichen Mittel. Die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung finden hier ihre besondere Berücksichtigung. Außerplanmäßige Ausgaben für sächliche Mittel müssen gesondert vom Träger beantragt werden; die Entscheidung über die Bewilligung solcher Mittel obliegt der Stadt.
- (5) Die im Stellenplan (§ 5 Absatz (2)) geregelte Besetzung ist grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen vom Stellenplan nach unten sind abstimmungspflichtig, wobei Abweichungen nach unten über 10 % nicht zulässig sind. Über Abweichungen vom Stellenplan nach oben über 10 % informiert der Träger die Stadt.
 - (6) Der Träger verpflichtet sich, auch weiterhin im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten Eigenmittel im Sinne von Ziffer 1.2 Satz 1 ANBestP zur Finanzierung der Erweiterung der Hilfen für Kinder Psychisch kranker Eltern zur Verfügung zu stellen. Mittel für außerordentliche Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und nicht auf andere Weise finanziert werden können, sind rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Mittel treffen die städtischen Gremien.
 - (7) Der Zuschuss wird monatlich zum Monatsanfang in Höhe eines Zwölftels des Jahresbudgets geleistet.
 - (8) Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb der Vertragslaufzeit mit Zustimmung der Stadt Neumünster in das Folgejahr übertragen werden. Nicht verbrauchte Mittel, die nicht übertragen werden sollen oder dürfen, sind an die Stadt Neumünster zu erstatten bzw. werden mit der Zuwendung des Folgejahres verrechnet. Eine Übertragung von Mitteln über das Ende der Laufzeit dieses Vertrages hinaus ist nicht möglich.

Die prognostizierten Personal- und Sachkosten sind bis zu 20 % der jeweiligen Kosten gegenseitig deckungsfähig.

Ersparte Personalmittel aufgrund von Stellenvakanzen außerhalb der Lohnfortzahlung, aus denen sich eine Einschränkung des Beratungsangebotes ergibt, sind ausschließlich für den Personalersatz zu verwenden oder es erfolgt eine Rückzah-

lung in Höhe von 80% dieser eingesparten Personalmittel an die Stadt Neumünster. 20% der eingesparten Personalmittel sind zur Deckung sämtlicher Sachkosten (inkl. Personalwerbung), die für den Arbeitsplatz trotz Nichtbesetzung weiterlaufen, vom Träger zu verwenden oder andernfalls an die Stadt zurückzuzahlen.

- (9) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. 2003, S. 859 ff.) sind Bestandteil dieses Vertrages. Wir weisen auf das in Ziffer 1.3 der ANBest-P enthaltene „Besserstellungsverbot“ hin und bitten um Beachtung.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses jährlich einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis ergeben sich aus Nr. 6 der ANBest-P. Der Verwendungsnachweis des Jahrs 2022 gilt als Schlussabrechnung.
- (2) Der Verwendungsnachweis wird unaufgefordert vom Träger spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres der Stadt vorgelegt. Die vorstehend genannte Frist kann auf begründeten Antrag des Trägers um bis zu 3 Monate verlängert werden. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- (3) Der Verwendungsnachweis wird umgehend von der Stadt geprüft und das Ergebnis dem Träger mitgeteilt.

§ 8

Prüfungsrecht

Die durch diesen Vertrag gewährten Zuschüsse generieren sich aus Landesmitteln und städtischen Mitteln. Die Stadt und das Land Schleswig-Holstein, hier insbesondere das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie örtliche und überörtliche Prüfungsbehörden sind berechtigt, den Träger in Bezug auf die durch diesen Vertrag finanzierten Hilfen auf sein fachliches und betriebswirtschaftliches Handeln hin sowie dahingehend, ob der Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde, zu prüfen.

Zuletzt gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung sowie die örtliche Besichtigung. Der Träger ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten zur Überprüfung der genannten Unterlagen im engeren Sinne weitergehende Informationen aus Bereichen der übrigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Trägers erforderlich sein, können auch hier entsprechende Prüfungen vorgenommen werden, sofern sie mit der geförderten Aufgabe in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Die Stadt und das Land Schleswig-Holstein können das Prüfungsrecht selbst wahrnehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen lassen. Eine beabsichtigte Prüfung ist dem Träger mit entsprechender Zeitvorgabe schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Träger erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Trägers wird von der Stadt nicht übernommen.
- (3) Der Träger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt offen zu legen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch den Träger an die Stadt zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt erhoben.

§ 10 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung des Trägers hat dieser seitens der Stadt geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 11 Fortentwicklung

Beide Parteien verpflichten sich, zukünftig an der Fortentwicklung der Hilfen für Kinder psychisch erkrankter Eltern aktiv mitzuwirken und diesen Vertrag entsprechend den künftigen fachlichen Veränderungen unter Führung der dazu notwendigen Vertragsverhandlungen anzupassen. Es besteht das grundsätzliche Ziel, sämtliche im Konzept „Junge Angehörige – Präventionsangebote für Familien mit einem psychisch belasteten Eltern teil“ genannten Aufgaben auch zwendungsvertraglich zusammenzufassen.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der Träger trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 dieses Vertrages erheblich verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des Trägers liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmög-

lichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13

Vertragsdauer, Nebenabreden, Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden.
- (3) Der Gerichtsstand ist Neumünster.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Neumünster, den

Die Brücke Neumünster gGmbH
Die Geschäftsführung

Dr. Olaf Taurus

Hain
(Geschäftsführerin)

Wirtschaftsplan 2020 - 2022 (Anlage 2 zu § 5 des Vertrages)
für die "Aufsuchenden Hilfen"

Kostenart	für 1,0 Stelle		
	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022
<u>Personalkosten</u>			
Gehälter	68.953,08 EUR	70.642,43 EUR	72.373,17 EUR
Aus- und Fortbildung	1.024,14 EUR	1.038,48 EUR	1.053,02 EUR
Personalkosten gesamt	69.977,22 EUR	71.680,90 EUR	73.426,18 EUR
<u>Sachkosten</u>			
Fernsprechgebühren	218,64 EUR	221,70 EUR	224,81 EUR
Sachkosten Zentralverwaltung	1.931,48 EUR	1.958,52 EUR	1.985,94 EUR
Bewirtschaftungskosten	1.055,43 EUR	1.070,20 EUR	1.085,19 EUR
Betreuungskosten	710,59 EUR	720,53 EUR	730,62 EUR
Investitionskosten	4.664,29 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Mieten, Pachten, Leasing	4.938,16 EUR	5.007,30 EUR	5.077,40 EUR
Sachkosten gesamt	13.518,59 EUR	8.978,26 EUR	9.103,96 EUR
Personal- und Sachkosten gesamt	83.495,81 EUR	80.659,17 EUR	82.530,14 EUR
abzüglich Landeszuschuss	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
abzüglich Eigenmittel und Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Zuschuss	83.495,81 EUR	80.659,17 EUR	82.530,14 EUR